

## Ethanol - Aktuelle Situation

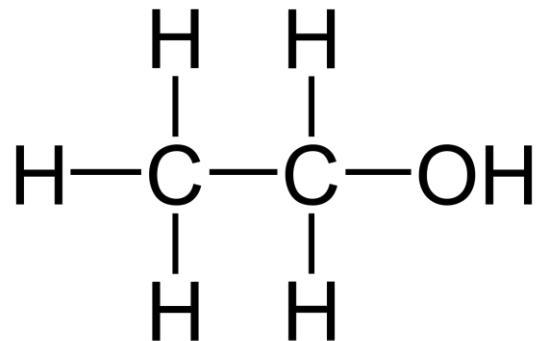
Kosmetikerzeuger-Fachtagung 2026  
St. Pölten / online, 18. März 2026  
Marko Sušnik



1

## Ethanol - Ein kleines Molekül

- CAS-Nr: 64-17-5
- EC-Nr: 200-578-6



2

## Ethanol - Kleines Molekül mit großer Wirkung

- Ethanol ist ein unverzichtbarer Rohstoff mit vielfältigem Einsatzspektrum
- Betroffenen Sektoren und Anwendungen sind sehr breit, insbesondere:
  - Lösungsmittel & Hilfsstoffe in der chemischen Industrie
  - Pharmazeutische Industrie
  - Haut-, Hände- & Flächendesinfektionsmittel
  - Druckfarben & Beschichtungsstoffe
  - Lebensmittelsektor
  - Wasch-, Pflege-, Reinigungsmittel
  - Kosmetische Mittel
  - Medizinprodukte
  - Handwerk, Handel & weitere professionelle Anwendungen
  - Kraftstoffe & Kraftstoffzusätze



3

## Ethanol - Einstufung mit großer Wirkung

- Gemäß CLP-Verordnung wird Ethanol heute eingestuft als:
  - H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
  - H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
- Und das wäre die Erweiterung:
  - H350 - Kann Krebs erzeugen.
  - H360 - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.



→ **Wo kommt das her  
und was wären die Konsequenzen?**



4



## Wo kommt das her?


- Ethanol ist ein s.g. „alter Wirkstoff“ nach dem Biozidproduktrecht.
- Es ist im Review-Programm enthalten und noch nicht bewertet.
- Griechenland hat das Dossier vor sehr vielen Jahren übernommen.
- Im März 2024 legte Griechenland eine Wirkstoffbewertung vor.
- Einstufung für Ethanol ist darin mit H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen vorgeschlagen.
- Regulatorisch liegen zwischen H350 (Carc 1A/B) und H351 (Carc 2) Welten.



5



## Wo kommt das her?

- Das griechische Dossier wurde an eine Arbeitsgruppe des BPC übergeben.  
(BPC steht für "Biocidal Product Committee" und ist ein wichtiges Bewertungsgremium)
  - Die Arbeitsgruppe folgte im Oktober 2024, dass Ethanol als H350 und H360 einzustufen wäre.
  - Es folgten:
    - Feb 2025: Konsultation über mögliche Alternativen
    - Feb-Apr 2025: allgemeine öffentliche Konsultation zum Dossier
    - Sept 2025: Arbeitsgruppe der ECHA zur Humantoxizität empfahl Carc und Reprotox 1A, zur Debatte stand zusätzlich noch Mutagen
    - Okt 2025: Mutagen wurde nicht empfohlen
  - und dann wurde es nochmals sehr spannend:
    - Q4 2025: Sollte BPC Meinung verabschiedet werden
    - 2026: Sollte Europäische Kommission Ethanol als Wirkstoff mit der kritischen Einstufung genehmigen
- Nov 2025: BPC Debatte ohne Ergebnis
- Feb 2026: BPC Stellungnahme angenommen, allerdings ohne Aussage zu C & R 



6



## Was wären die Konsequenzen?

→ Und wie geht es jetzt weiter?

- Einstufung gem. Biozidrecht gilt vorerst im Biozidrecht.
- ABER: Art. 5 **“Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe“** der CLP-Verordnung sieht vor:

*(1) Um zu bestimmen, ob mit einem Stoff eine physikalische Gefahr, eine Gesundheitsgefahr oder eine Umweltgefahr gemäß Anhang I verbunden ist, ermitteln die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender des Stoffes die relevanten verfügbaren Informationen, und zwar insbesondere:*

*[...]*

*d) neue wissenschaftliche Informationen;*

*e) alle anderen Informationen, die im Rahmen international anerkannter Programme zur Chemikaliensicherheit gewonnen wurden.*



7



## Was wären die Konsequenzen?

- Die Einstufung gem. Biozidrecht „pickt“ und kann nicht ignoriert werden.
- Ethanol wäre ein SVHC (Substance of Very High Concern).
- Massive regulatorische Auswirkungen sind damit möglich bzw. vorprogrammiert, z.B.:
  - Beschränkungen im allgemeinen Chemikalienrecht
  - Abgabeverbot an Private
  - Beschränkungen im ASchG
  - Beschränkungen im Kosmetikrecht
  - Inkonsistenzen im Lebensmittelrecht
  - Substitutionskandidat im Biozidprodukterecht
  - Nationale Beschränkungen
  - und einiges mehr
- **Hauptproblem: Nachgelagerte Gesetzgebungen greifen automatisch auf die CLP-Einstufung zurück**



8



## Was wären die Konsequenzen?

- Probleme in der öffentlichen Gesundheit und Infektionskontrolle
  - Ethanol ist DER Wirkstoff zur Desinfektion bei Grippe, COVID-19 und Norovirus. Hygienestandards in Krankenhäusern und der öffentlichen Verwaltung könnten nicht eingehalten werden.
- Industrielle und wirtschaftliche Stabilität
  - Auswirkungen auf Gesundheitswesen, Lebensmittel, Transport, Gastgewerbe und Kosmetik; Massive Störungen von Lieferketten.
- Verlust eines alternativlosen Wirkstoffes
  - Kein alternativer Wirkstoff verbindet eine solche nachgewiesene Wirksamkeit, Verwendungssicherheit und Verfügbarkeit für großflächige Desinfektion.

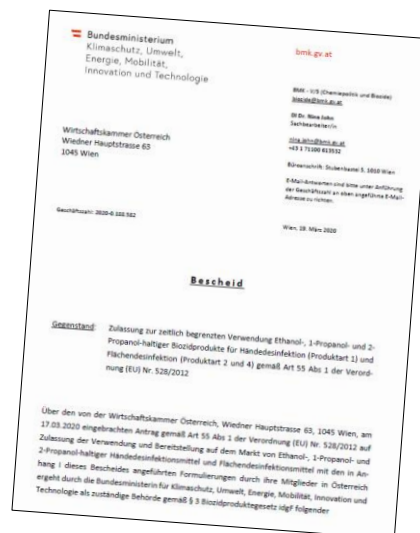


9



## Was wären die Konsequenzen?

- Österreich im Lockdown
  - Desinfektionsmittel auf Ethanolbasis waren Mittel der Wahl.
  - Sehr viel Bioethanol war verfügbar.
  - Preise konnten rasch auf ein vernünftiges Maß reduziert werden.
  - Mengen und Verteilung funktioniert rasch sehr gut.



10



## Was wären die Konsequenzen?

- Österreich nach dem Lockdown
  - Kellner serviert (Faschings-)Schnaps im Restaurant
    - gewerbliche Verwendung (ASchG relevant)
    - Einschränkungen für jugendliches / schwangeres Personal
  - “alkoholfrei” bedeutet “< 0,5 Vol% Ethanol”
    - Ab 0,1 Gew/Vol% ist ein Gemisch Carc. 1A
    - Ab 0,3 Gew/Vol% ist ein Gemisch Repro. 1A
  - CLP-Kennzeichnung
    - der Schnapsflasche nicht notwendig (Ausnahme)
    - von Wein-/Bierfässern notwendig



## Was wären die Konsequenzen?

- Für die Kosmetikbranche
  - Art. 15, EU-Kosmetik-VO
  - Striktes Verbot von CMR-Stoffen 1A/B in kosmetischen Mitteln
  - Ausnahme nur mittels SCCS-Bewertung
  - Verzögerungen und Rechtsunsicherheit ist vorprogrammiert
  - Verschärfungen im Rahmen des ASchG
  - Einschränkungen bei der Verwendung als Desinfektions-/Reinigungsmittel

## Der Kern des Problems

- Im Wesentlichen basiert die CR-Einstufung auf (Human-)Daten zu oralem Mißbrauch von Ethanol.
- Eine Schlussfolgerung für inhalative und dermale Exposition macht auf dieser Basis keinen Sinn und diese beiden Expositionswege sind die relevanten für die meisten Anwendungen.
- Formalistisch gibt es Argumente für eine CR-Einstufung, aber ein Gesetz sollte kein formalistischer Selbstzweck sein.
- Ethanol zeigt sehr gut die Grenzen des gefahrenbasierten Regelungsansatzes.
- Vielleicht war es ein wichtiger Weckruf...

## Wie geht's weiter?

- Die relevanten österreichischen Behörden sind sensibilisiert, z.B.:
  - BMWET - Schreiben an zuständige Kommissare, 28.11.2025
  - BMLUK - Lösungsvorschlag im Rahmen des Chemikalien-Omnibus
- Griechenland
  - Eintrag im „Registry of Intention“
  - Einreichung eines CLH-Dossiers bis 31.12.2026
  - Ziel: Neue Daten zur dermalen Exposition hinsichtlich CR-Eigenschaften
  - Dann sehen wir weiter

Und jetzt...

... freue ich mich auf Ihre  
Anmerkungen und Fragen.

Marko Sušnik, WKÖ/Up  
[marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at)

